

7. Mai 2020

Corona-Pandemie – Nutzung von kirchlichen Räumen durch Dritte

Unter den geltenden Bestimmungen zu Kontaktbeschränkungen und Hygienevorkehrungen aufgrund der Corona-Pandemie ist es möglich, kirchliche Räume Dritten zur Nutzung zu überlassen. Rechtlich handelt es sich um Mietverträge bzw. unentgeltliche Überlassungen. Dafür geben wir folgende Hinweise:

1. Verantwortlich für die Einhaltung aller bestehenden Regeln auf Grund der jeweils geltenden staatlichen Verordnungen, insbesondere zu Hygienemaßnahmen und Abstand, ist der Mieter. Als Veranstalter hat der Mieter zu prüfen, welche Veranstaltungen rechtlich durchgeführt werden können und welche Maßnahmen dazu erforderlich sind.
2. Die kirchliche Körperschaft ist als Vermieterin lediglich verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen zu ermöglichen. Das beinhaltet insbesondere alle notwendigen Informationen, etwa die über Raumgröße und mögliche Anzahl der Nutzer, und den Zugang zu erforderlichen Räumen, vor allem zu fließendem Wasser. Eine Kontrollpflicht über die Einhaltung der Maßnahmen besteht nicht. Eine Verpflichtung zur Übernahme weiterer Pflichten durch den Vermieter sollte nicht eingegangen werden.
3. Unabhängig davon wird empfohlen, bestehende Pläne zu Hygiene- und Abstandsmaßnahmen zur Grundlage der Vermietung zu machen. Das kann durch einen Zusatz zum Mietvertrag oder durch eine gesonderte Vereinbarung erfolgen. Im Ergebnis sollte für die Nutzung durch Dritte nichts anderes gelten, als für eigene Veranstaltungen.
4. Werden kirchliche Räume an Dritte überlassen, sind die bestehenden Pläne zu Hygienemaßnahmen dahingehend zu überprüfen, ob durch die zusätzliche Nutzung weitere Maßnahmen, beispielsweise eine zusätzliche Desinfektion, notwendig werden und durch wen diese Maßnahmen erfolgen. Entstehen dadurch zusätzliche Kosten, sollte das im Rahmen der Mietverträge berücksichtigt werden.
5. Da kirchliche Körperschaften in der Außenwahrnehmung unabhängig von der Rechtslage für alle Veranstaltungen in ihren Räumen verantwortlich gemacht werden, sollte derzeit eine besonders gründliche Prüfung erfolgen, welche Veranstaltungen in welchem Umfang stattfinden und wie die vereinbarten Maßnahmen eingehalten werden können.